

Was ist : Erklärung der Fachbegriffe und Institutionen

Aufenthaltsstatus

Hierunter versteht man die rechtliche Grundlage für den Aufenthalt einer Person im Inland; die Bezeichnung ist kein Rechtsbegriff. Die Duldung ist kein Aufenthaltsstatus.

Aufenthaltstitel: für Ausländer erforderliche Berechtigung für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet. Aufenthaltstitel werden erteilt als Visum, **Aufenthaltserlaubnis**, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern dies im Aufenthaltsgesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Asylverfahren

Das Asylverfahren beginnt mit der ersten Meldung als Asylsuchender, über die Registrierung/Anmeldung, über die Antragsstellung und die Anhörung und endet mit dem rechtskräftigen Bescheid (Anerkennung bzw.- Ablehnung des Asylantrags, ggf. nach einem Klageverfahren).

Die Dauer des Asylverfahrens ist sehr unterschiedlich und auch abhängig vom Herkunftsland. Bis zur bestandskräftigen (rechtskräftig) Entscheidung über den Asylantrag erfolgt keine Abschiebung, ausgenommen bei als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist eingeschränkt.

Hinweise :

Infos zur Anhörung im Asylverfahren u.a. mit 3-seitige englischer Erklärung zum Asylverfahren:

<http://www.asyl.net>

Ausweisdokumente:

Befristete Aufenthaltsgestattung (AG)- Asylbewerber

Wird automatisch ausgestellt nach Antragstellung / Asylgesuch beim BAMF (in aller Regel in einer LEA): Die Gültigkeit ist auf jeweils bis zu sechs Monate befristet und wird entsprechend wiederholt befristet verlängert, für die Dauer des Verfahrens. Wird ungültig **mit Bestandkraft** des Bescheids des BAMF über das Asylverfahren. Die Aufenthaltsgestattung ist kein **Aufenthaltstitel**.

Auch Asylsuchende, die registriert sind und **einen Ankunftsachweis (AKN)** besitzen aber noch keinen Asylantrag gestellt haben, erhalten durch die Ausstellung des AKN eine Aufenthaltsgestattung. Dieser ist grundsätzlich bis zur Asylantragstellung gültig. Eine Beschäftigung/ Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich bei Betroffenen mit einem AKN nicht gestattet.

Aufnahme einer Beschäftigung / Ausbildung:

In der Aufenthaltsgestattung findet sich ein Eintrag betr Erwerbstätigkeit ,z.B.:

„Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt. Selbständigkeit oder vergleichbare Beschäftigung nicht erlaubt“.

Befristete Aufenthaltserlaubnis (AE)

Wird auf 1 bis 3 Jahre befristet ausgestellt und gegebenenfalls verlängert. Die AE wird erteilt, wenn der Flüchtling unanfechtbar als Asylberechtigter, als Konventionsflüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist (d.h. in diesem Fall ,dem Asylantrag wurde aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen stattgegeben), sowie bei einem Abschiebungsverbot und beim Vorliegen anderer Ausreisehindernisse.

Auf Grundlage des positiven BAMF-Bescheids erhalten sie von der zuständigen Ausländerbehörde jeweils einen Aufenthaltstitel, der ihrem Aufenthaltsstatus entspricht: eine auf 1 bis 3 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis aus sog. Humanitären Gründen.

Die Arbeitsaufnahme ist bei AE nicht uneingeschränkt erlaubt; inwieweit die Arbeitsaufnahme zulässig ist, kann der AE entnommen werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für höchstens 3 weitere Jahre verlängert, sofern der Aufenthaltsstatus nicht widerrufen wird. siehe „Hinweise zur Verlängerung Aufenthaltserlaubnis“.

unbefristete Niederlassungserlaubnis

Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach 5 Jahren diese erteilt werden. Bereits nach 3 Jahren besteht die Möglichkeit, wenn herausragende Integrationsleistungen erbracht wurden, insbesondere die deutsche Sprache beherrscht wird und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist.

Mit der unbefristeten Niederlassungserlaubnis erhalten sie ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Befristete Duldung

Die „Bescheinigung für die Aussetzung der Abschiebung“-regelmäßig als „Duldung“ bezeichnet -wird von der ABH ausgegeben, wenn das Asylverfahren negativ entschieden und das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und der Betreffende zur Ausreise verpflichtet ist, vorerst aber nicht abgeschoben werden kann.

Eine Erwerbstätigkeit muss von der zuständigen Ausländerbehörde auf Antrag gestattet werden.

Ausbildungsduldung:

Duldung bedeutet die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a AufenthG). Zum Absolvieren einer beruflichen Ausbildung („qualifizierte Berufsausbildung“) kann eine Duldung bis zum Ende der Ausbildung erteilt werden, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. (z.B. „Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollziehbar“ – **Passbeschaffungspflicht**).

In der Regel ist der **Nachweis der Identität** nötig.

Qualifizierte Ausbildung: Mindestausbildungszeit : 2 Jahre

Die Aufenthaltserlaubnis kann nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer auf jeden Fall verlängert werden, wenn weiter ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung keine Übernahme im Ausbildungsbetrieb, muss innerhalb von 6 Monaten eine Beschäftigung im Ausbildungsberuf aufgenommen werden. Danach erlöscht die Aufenthaltserlaubnis.

Flüchtlinge, die eine **Ausbildung abbrechen**, erhalten einmalig eine Duldung für 6 Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes.

Die Ausbildungsduldung muss beim Regierungspräsidium Karlsruhe über die jeweilige Ausländerbehörde beantragt werden.

Beratung: zuständige Ausländerbehörde; Agentur für Arbeit, Jobcenter, Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in Schwäbisch Hall, Flüchtlingsrat Baden- Württemberg in Stuttgart
www.fluechtlingsrat-bw.de

Siehe auch „Adressliste zu Arbeit und Sprachkursanbieter“

Weitere Information in der Broschüre:

Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung,

Leitfaden für Unternehmen. Deutscher Industrie und Handelskammertag DIHK

3. Auflage, Februar 2017:DIHK 2017

Ausbildungsduldung –eine Übersicht

Status	Kein Recht zum Aufenthalt, Ausreisepflicht ausgesetzt
Asylantrag	abgelehnt
Duldung erteilt, wenn	Ausreise wegen Hindernis nicht möglich, z.B. wenn qualifizierte Ausbildung aufgenommen wird
Gültigkeitsdauer	für die Zeit der Ausbildung
Verlängerung	Bis zu 2 Jahren im ausgebildeten Beruf , 6 Monate bei Abbruch der Ausbildung

Bleibeperspektive :

Zu den Flüchtlingen **mit guter Bleibeperspektive** gehören insbesondere:

- Asylbewerber, aus den Herkunftsländern: Eritrea, Iran, Irak, Somalia und Syrien.
- Geduldete mit einer Ermessensduldung. Hierzu gehören unter anderem Geduldete, die eine Ausbildung machen.
- Geduldete, deren Ausreisehindernisse schon länger als 18 Monate bestehen und die deshalb eine befristete AE aus humanitären Gründen erhalten haben.

Eine regelmäßig aktualisierte Übersicht ist auf der Webseite des BAMF zu finden:

<http://www.bamf.de>

Zu den Flüchtlingen **mit geringer Bleibeperspektive** gehören insbesondere:

☒ Asylbewerber, deren Antrag auf Asyl voraussichtlich keinen Erfolg haben wird.

Hierzu gehören insbesondere Flüchtlinge, deren individuelle Fluchtgründe nicht für eine Schutzgewährung ausreichen.

☒ Asylbewerber aus sogenannten sicheren Herkunftsländern: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

Informationen zur Aufenthaltserlaubnis, zu Voraussetzungen und Verfahren für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus Albanien, Bosnien-Herzegovina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien“, Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de

Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Ob es sich um eine nichtselbständige Arbeit handelt, richtet sich danach, wie diese konkret ausgestaltet ist, also nach den tatsächlichen und objektiven Gegebenheiten.

Nicht entscheidend ist, wie eine Tätigkeit bezeichnet wird.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind:

- Die Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in
- die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Vom Beschäftigungsbegriff sind somit auch Ausbildungen und Praktika erfasst.

Der Arbeitgeber hat die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Beitrags- und Meldepflichten zu erfüllen.

Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) : Der elektronische Aufenthaltstitel (eAufenthaltstitel) mit zertifiziertem Chip wurde am 1. September 2011 eingeführt. Mit Einführung des eAufenthaltstitel im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst. Mit Aushändigung des Aufenthaltstitel und Erfassung Identitätsnachweisender biometrischer Daten fertigt die zuständige Ausländerbehörde den eAT.

Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn über einen beantragten Aufenthaltstitel noch nicht entschieden werden kann, z. B. weil

- Unterlagen fehlen oder die Ausländerakte nicht vorliegt,
- ein bestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels nicht ausgehändigt werden kann oder
- der Ausgang eines Strafverfahrens abgewartet werden muss.

Eine Fiktionsbescheinigung kann nur ausgestellt werden:

- wenn der Aufenthalt zum Zeitpunkt des Antrags auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels noch rechtmäßig ist.

Die Fiktionsbescheinigung wird bei der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellt.

Mangelberufe

Zuwanderung nach Deutschland ist nach Vorliegen weiterer Voraussetzungen in sog. Mangelberufe möglich, die in einer halbjährlich aktualisierten „Positivliste“ der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht werden. Die Positivliste enthält über 50 Berufe, unter anderem Gesundheits- und Pflegeberufe sowie Mechatronik- und Elektroberufe.

Weitere Hinweise :

www.bleibinbw.de

www.bamf.de

www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

Sprachkompetenz

Gemäß des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER“ wird die Sprachkompetenz in 3 Grund-Level unterteilt:

A „Elementare Sprachanwendung“,

B „Selbstständige Sprachanwendung“

C „Kompetente Sprachanwendung“

Diese 3 Grundlevels werden nochmals in 6 Stufen des Sprachniveaus unterteilt:

A1 – „Anfänger“

A2 – „Grundlegende Kenntnisse“

B1 – „Fortgeschrittene Sprachverwendung“

B2 – „Selbständige Sprachverwendung“

C1 – „Fachkundige Sprachkenntnisse“

C2 – „Annähernd muttersprachliche Kenntnisse“

Adressen zu Sprachkursträger : siehe „Adressliste zu Arbeit und Sprachkursträger“